

**Studienplan für die praktische Vorbildung  
für die  
Studiengänge Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik,  
Mechatronik  
und für die  
Dualen Studiengänge Bachelor of Engineering in Elektrotechnik,  
Informationstechnik, Mechatronik  
an der Fachhochschule Koblenz**

vom .....

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz hat am ..... aufgrund des § ..... in Verbindung mit § ..... des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003. (GVBl. S. 167) den folgenden Studienplan (bzw. Teilstudienplan) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

**INHALT**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der praktischen Vorbildung
- § 3 Dauer der praktischen Vorbildung
- § 4 Ausbildungsplan
- § 5 Ausbildungsbetriebe
- § 6 Berichterstattung, Zeugnis
- § 7 Rechtsverhältnisse
- § 8 Anerkennung
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Studienplan für die praktische Vorbildung ergänzt die das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung der Studiengänge Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz und regelt die laut Prüfungsordnung geforderte berufspraktische Grundausbildung (HochSchG § 65 Abs.2). Alle Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz unterliegen dieser Ordnung.

**§ 2  
Zweck der praktischen Vorbildung**

Das Praktikum ist unerlässlich zum Verständnis der technischen Vorgänge und damit wesentliche Voraussetzung für die Studiengänge Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik. Es soll der Praktikantin oder dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Produktion zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

Die Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und –techniken kennen zu lernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

### **§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung**

(1) Die praktische Vorbildung umfasst 13 Wochen (65 Präsenztage). Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

(2) Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 10 Wochen praktische Vorbildung nachzuweisen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

### **§ 4 Ausbildungsplan**

Die Arbeitsgebiete der praktischen Vorbildung sollen dem folgenden Ausbildungsplan entsprechen:

1. Grundausbildung in mechanischen Werkstätten  
(mindestens 5 Wochen: Metallgrundausbildung, spanende und spanlose Bearbeitung, Schweißen, Lötten, Kleben, Glühen, Härten)
2. elektrotechnische bzw. informationstechnische Fachausbildung in Industriebetrieben  
(mindestens 6 Wochen: Anlagenbau, Installation, Prüfung und Wartung, Programmierung, Geräte und Systeme)

Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

### **§ 5 Ausbildungsbetriebe**

Die Wahl der industriellen Ausbildungsbetriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Ausbildungsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben.

Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer in Elektro- bzw. Informationstechnikberufen als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labors. Die im Ausbildungsplan aufgeführten Bereiche können in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 2 Wochen (10 Präsenztage) nicht überschreiten.

### **§ 6 Berichterstattung, Zeugnis**

Die Praktikantin oder der Praktikant hat über alle fachlich zusammenhängenden Tätigkeiten je einen umfassenden Bericht anzufertigen, der vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen ist. Das vom Ausbildungsbetrieb ausgestellte Zeugnis und die Berichte sind dem zuständigen Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen vorzulegen. Aus dem Zeugnis müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen. Sie können nicht angerechnet werden.

## **§ 7 Rechtsverhältnisse**

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten sollte ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

Für die während des Grundstudiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

## **§ 8 Anerkennung**

Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem industriellen Elektroberuf ersetzt die praktische Vorbildung und wird voll angerechnet. Alle anderen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden..

Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes nach § 4 entsprechen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Professorin oder dem Professor, die oder der mit der Leitung des zuständigen Praktikantenamtes beauftragt ist.

Wird das Studium in dualer Form durchgeführt, so ersetzt das erste erfolgreich absolvierte Ausbildungsjahr in einem industriellen Elektroberuf die praktische Vorbildung

Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung erlassen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser Studienplan für die praktische Vorbildung tritt zusammen mit der zugehörigen Prüfungsordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Koblenz, den .....

Dekan  
des Fachbereichs Ingenieurwesen  
der Fachhochschule Koblenz